

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Sedelhofviertel“

vom 19.12.2012

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm am 19.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen behoben werden.

Das insgesamt ca. 1,05 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet „Sedelhofviertel“ förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt, Baurecht vom 20.11.2012 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften nach §§ 152 bis 156 a) BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs.1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wurden beachtet.

Ulm,

Ivo Gönner
Oberbürgermeister